

Verkaufsaussteller Informationen Ritterturnier 2026

Datum: 03.10 & 04.10.2026 09.00 - 17 Uhr
10.10 & 11.10.2026 09.00 – 17 Uhr

Aufbau: Freitag, 02.10.2025, 12 – 19 Uhr

Abbau: Sonntag, 11.10.2025, 17:15 – 20 Uhr
Montag, 12.10.2025, 8 – 12 Uhr (nach Rücksprache)

Für den Auf- und Abbau des Standplatzes ist die Zufahrt in die Burg, nur auf den Wegen, lediglich für das Ein- und Ausladen (max. 15 min) von Produkten/Waren etc. gestattet. **Das Parken innerhalb der Burgenanlage ist ausdrücklich untersagt!**

Ort: Renaissanceschloss Rosenburg, 3573 Rosenburg 1

Ausstellerbereiche: Turnierhof, Aussichtsterrasse

Standgebühr: Ein **Standardplatz** entspricht einer **Länge von 4 Metern/ 3 Meter Breite**. TISCHE und SESSEL müssen extra gebucht werden.

Verkaufsaussteller

Standgebühr (Standard: 4m): € 290

Falls ein Kunsthandwerk auch live vorgeführt wird, gewähren wir einen 50% Rabatt auf die Platzgebühr

Kulinistik

Standgebühr (Standard: 4m): € 490

Zusatzmöglichkeiten (optional)

Überlänge (pro Meter – nur bis 2m extra möglich, sonst muss man einen zweiten Stand anmieten): € 30

Strompauschale klein (bis 5 KW): € 30

Strompauschale groß (ab 5-10 KW): € 50

Strom darüber hinaus (Kühlwagen etc.) Preis auf Anfrage

Wasseranschluss € 25

Preise verstehen sich inkl. UST

(bei Wasseranschluss muss gewährleistet werden, dass das Abwasser ordnungsgemäß und professionell außerhalb der Burgenanlage entsorgt wird)

Kommunikation:

- Medienkooperationen
- Social Media Kampagne
- Online-Veranstaltungskalender
- großflächige Plakatierung in Wien und NÖ
- Bannerwerbung entlang der B4 und Umgebung der Rosenburg
- Verteilung von Flyern in allen Top Ausflugszielen, Unterkunfts- und Gastronomiebetrieben in Wien und NÖ
- Kommunikationskanäle Rosenburg
- Newsletter
- PR

Erwartete Besucheranzahl pro Öffnungstag: ca 2.200 – wetterabhängig

Eintrittspreise:	Erwachsene: € 19
	Kinder (ab 6 Jahr bis 15J): € 12
	Familienkarte (2E/3K): € 50

Übernachtungsmöglichkeiten: **Landgasthof Mann** | www.hotelmann.at | doris@landgasthof-mann.at
Gasthof Nussbaum | www.nussbaum-etzmansdorf.at |
gasthof@nussbaum-etzmansdorf.at
Smart Motel | www.smartmotel.at | gars@smartmotel.at
Campus Horn | www.campus-horn.at | office@campus-horn.at

Ausstelleranmeldung bis SPÄTESTENS 30.8.2026: +43 664 8557259, event@rosenburg.at

Bedingungen an den Aussteller Saison 2026:

- Teilnahme nur an **ALLEN** Veranstaltungstagen möglich
- Es dürfen NUR Produkte mit Bezug zum Thema der Veranstaltung angeboten werden
- Das **Sammeln von Daten** der Besucher über Gewinnspiele, Verlosungen, etc. ist ausdrücklich **NICHT GESTATTET!**
- **Kulinarike:** die angebotenen Speisen müssen zum Thema passen und die Zutaten aus der Region stammen
- Der **Ausschank von Kaffee, MET Honigwein, Honig Bier, Met Bier, Glühmet, Honig Punsch, Honiglikör, Honig Schnäpse, Zirbenschnaps** ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind der Flaschenverkauf und Kostproben! Alle geltenden Absprachen bzw. Übereinkünfte müssen **schriftlich vor der Veranstaltung** mit der Schloßtaverne geschlossen werden und zeitgerecht an die Veranstaltungsorganisation kommuniziert werden!
- **Getränke** dürfen ausschließlich in **Glasflaschen oder Pappbechern** angeboten werden - **KEINE PET-Flaschen!!**
- Jeder muss sein eigenes Zelt / Verkaufsfläche mitbringen und passend zum Thema dekorieren
- Zu jeder Anmeldung müssen Bilder der angebotenen Produkte (die dann auch wirklich verkauft werden) mitgesendet werden
- Der eigene Standplatz muss sauber gehalten werden und der Müll darf nicht sichtbar gelagert werden
- Jeder Aussteller bringt seinen Müll täglich in den dafür vorgesehenen Container
- Der Einsatz von Flüssiggas ist verboten
- Die Aussteller haben dafür Sorge zu tragen, dass die zum Stand zugehörigen Kabel von Kabelplatten bedeckt, sind bzw. stolperfest am Boden angebracht sind
- Alle Ausstellerplätze müssen nach der Veranstaltung von jedem Aussteller **BESENREIN** übergeben werden.
- Jeder Aussteller muss sich gegenüber dem Burgpersonal und auch allen Besuchern freundlich und zuvorkommend verhalten und die Anordnungen des Burgpersonals sind Folge zu leisten
- Der Veranstalter / die Rosenburg, behält sich das Recht, einen Aussteller, der den Ausstellerbetrag noch nicht bezahlt hat, jederzeit abzusagen
- Der Veranstalter hält sich vor, Stände und Warenangebot zu prüfen und sofortige Änderungen und Anpassungen zu verlangen. Bei Verstößen gegen die Marktregeln hat der Veranstalter das Recht den Verkauf von einzelnen Waren zu untersagen und auf Kosten des Ausstellers die sofortige Räumung des Standplatzes zu verfügen und den Aussteller (ohne Rückerstattung der Standgebühr) vom Markt auszuschließen.

Mit der Unterfertigung des Anmeldeformulars stimmen Sie auch zu, dass das Renaissanceschloss Rosenburg, dessen Mitarbeiter und die Verwaltung in 3580 Horn, Wiener Straße 18, Ihre Daten in Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO verwaltet, verarbeitet und an Dritte (Polizei etc.) weitergibt.

Mit der Unterschrift bestätigen Sie auch die AGB's und die allgemeinen Ausstellerbedingung

Verkaufsaussteller Bewerbungsformular Ritterturnier 2026

AUSSTELLERINFORMATIONEN:

ACHTUNG: Rechnungsadresse angeben!

Vorname:	Nachname:
Firmenname:	UID-Nr.:
Adresse:	
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:
angebotene Produkte:	

Das angegebene Warenangebot ist bindend!

STANDPLATZINFORMATIONEN:

VERKAUFAUSSTELLER

Standplatz 4m x 3m

290€

ZUSATZBESTELLUNG

Überlänge:

____ m zusätzliche Überlänge

30€/m

Gesamtlänge des Standes: ____ m

Installationen (wird pro Tag verrechnet)

Strom KW: _____

30/50€

Wasser

25€

KULINARIK

Standplatz 4m x 3m

490€

ZUSATZBESTELLUNG

Überlänge:

____ m zusätzliche Überlänge

30€/m

Gesamtlänge des Standes: ____ m

Installationen (wird pro Tag verrechnet)

Strom KW: _____

30/50€

Wasser

25€

Die Anmeldungen müssen bis spätestens 10 Wochen vor der Veranstaltung bei uns eingehen. ALLE Anmeldungen werden nach Eingangsdatum gereiht und bearbeitet (first come – first serve). Die Ausstellergebühren müssen fristgerecht bezahlt werden, falls das nicht geschieht, behalten wir uns das Recht den Standplatz anderwärts zu vergeben und die Anmeldung zu stornieren. Mit der Unterschrift bestätigen Sie die AGB's und die allgemeinen Ausstellerbedingungen. Preise verstehen sich inkl. UST

Unterschrift:

Datum:

Allgemeine Ausstellungsbedingungen - Schloss Rosenburg

1. Vermietung der Ausstellungsflächen

DI Markus Hoyos als Eigentümer von Schloss Rosenburg (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) vermietet dem Aussteller eine noch festzulegende Fläche. Die Flächenzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Es besteht die Möglichkeit mittels Anmeldeformulars einen Wunschplatz zu äußern. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht, es kann **keine Garantie** auf den Wunschplatz gegeben werden.

2. Anmeldungsannahme durch den Veranstalter:

Die Einladung zur Abgabe eines Offerts ist freibleibend. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Offerte anzunehmen. Es wird je nach Offert frei darüber entschieden, welche Kombinationen von Ausstellern für das jeweilige Event geeignet ist. Der Veranstalter behält sich auch die Entscheidung vor, ob das Event überhaupt durchgeführt wird. Der Veranstalter sichert zu, die Entscheidung, ob und inwieweit Offerte angenommen werden, bis 10 Wochen vor dem jeweiligen Event zu treffen. Die abgegebenen Offerte werden nach ihrem Eingang gereiht berücksichtigt.

3. Anmeldungen:

Die Anmeldung muss über das entsprechende Formular, zusätzlich mit den unterschriebenen Ausstellerbedingungen gegenüber DI Markus Hoyos, Renaissanceschloss Rosenburg, Rosenburg 1, 3573 Rosenburg, und Bildern des jeweiligen Offerts erfolgen. Bei Nichtvorliegen der unterschriebenen Ausstellerbedingungen wird die Anmeldung nicht berücksichtigt.

4. Standflächen:

Die Standflächen sind je nach Event unterschiedlich. Der Veranstalter stellt lediglich eine Standfläche zur Verfügung. Alle weiteren „Extras“ (Wasser, Strom, Hütte, Tische, Bänke etc.) müssen, sofern möglich, dazu gebucht werden. Der Aussteller ist dazu verpflichtet den Standplatz/die Holzhütte passend zum Thema zu dekorieren. Weiteres müssen Tischtücher oder Hussen verwendet werden. Der Standplatz muss nach Verlassen des Standes besenrein übergeben werden. Alle Nägel, Reisbrettstifte oder Klebereste müssen entfernt werden. Für die Miethütten gelten gesonderte Regeln.

5. Ausstellergebühr:

Die Ausstellergebühr wird sofort nach Rechnungserhalt fällig. Die Rechnungsbeträge sind jedoch bis spätestens 1 Woche vor Ausstellungsbeginn auf das vom Veranstalter bekanntgegebene Konto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der Veranstalter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; der Aussteller haf tet in diesem Fall für den dem Veranstalter entstandenen Schaden.

6. Untervermietung der Standfläche/Mehrere Firmen auf einer Standfläche

Die Untervermietung der gesamten Ausstellungsfläche oder eines Teils hiervon an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Auch im Fall einer vom Veranstalter genehmigten Untervermietung schuldet der Aussteller die gesamte Ausstellungsmiete. Für den Veranstalter bleibt der Aussteller Vertragspartner, für die Weitergabe aktueller Informationen an den Untermieter ist der Aussteller zuständig.

7. Öffnungszeiten:

Die jeweiligen Öffnungszeiten des Events sind einzuhalten und diese werden zeitnah zum Event bekanntgegeben. An den jeweiligen Events kann sich nur beteiligen, wer sich verpflichtet, zu den Öffnungszeiten seinen Standplatz offen zu halten/die Besetzung des Standes gewährleistet. Bei Nichteinhaltung der vertraglich garantierten Standzeiten wird eine Gebühr in Höhe von 100% der Standmiete geschuldet. Die Öffnungszeiten können sich kurzfristig vor einem Event ändern, dies wird dem Aussteller jedoch schriftlich mitgeteilt.

8. Aufbauzeiten/Abbauzeiten:

Die Aufbauzeiten des jeweiligen Events finden immer 1 bis maximal 2 Tage vor dem Event statt. Der Aussteller ist verpflichtet sich an diese Zeiten zu halten. Die Zufahrt mit dem Auto ist ausschließlich innerhalb der Aufbauzeiten/Abbauzeiten zulässig, sonst verboten. Bei Nichteinhaltung der Aufbauzeiten/Abbauzeiten wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der Standgebühr erhoben. Während des Aufbaus, ist die Zufahrt nur zum Entladen bzw. Beladen gestattet. Innerhalb des Burggeländes ist das Parken verboten. Weiteres ist es nicht gestattet auf dem Rasen zu fahren, bzw. zu parken. Sollte sich der Aussteller daran nicht halten, wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der Standmiete erhoben.

9. Verteilung von Werbemaßnahmen/ Aufstellen von Werbeschildern etc.:

Jedes Informationsmaterial des Ausstellers darf nur auf der von ihm gemieteten Ausstellungsfläche ausgelegt, verteilt, bzw. aufgestellt werden. Werbeschilder und Werbemaßnahmen außerhalb des Ausstellungstandes sind verboten.

10. Haftung:

- a.) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die sich durch seinen Messestand und dessen Umgebungsfläche ergeben (Verkehrssicherungspflicht). Der Veranstalter ist vom Aussteller von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die eine Ursache im Standaufbau des Ausstellers, in dessen Personal oder den von ihm präsentierten Produkten und Dienstleistungen haben oder die auf Nichtbeachtung behördlicher oder sonstiger Auflagen des Veranstalters bzw. des Betreibers der Ausstellungsräumlichkeiten zurückzuführen sind. Der Aussteller ist für die Standfläche und sein Ausstellungsgut während der gesamten Zeit eigenverantwortlich zuständig. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und/oder Verluste an den Sachen des Ausstellers. Unbeschadet bleibt die Haftung des Veranstalters für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass der Aussteller für die adäquate Sicherung wertvoller Gegenstände selbst sorgen muss.
- b.) Der Einsatz von Flüssiggas ist verboten
- c.) Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Stand zugehörigen Kabel von Kabelplatten bedeckt, sind bzw. stolperfest am Boden angebracht sind

Im Übrigen haftet der Aussteller für alle im oder am Mietobjekt bzw. den Gemeinschaftseinrichtungen der Ausstellungsräumlichkeiten entstandenen Schäden, die von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder anderen Beauftragten verursacht werden; auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an. Der Aussteller verpflichtet sich, in dieser Hinsicht, durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, für Versicherungsschutz zu sorgen. Für den Zustand der angemieteten Ausstellungsfläche und für Personen und Sachen des Ausstellers übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

11. Rücktritt des Veranstalters:

Es stehen die allgemeinen gesetzlichen Rücktrittsrechte zu, ein gesondertes vertragliches Rücktrittsrecht wird dem Aussteller nicht eingeräumt.

Im Falle eines unberechtigten Rücktrittes des Ausstellers von dem Vertragsverhältnis ist der Veranstalter berechtigt, das gesamte vereinbarte Entgelt unter Anrechnung einer allfälligen Ersparnis an Arbeit und Aufwendungen sowie einer allenfalls noch zu bewerkstelligenden Nachbesetzung zu verrechnen.

12. Entsorgung des Mülls, Abwasser,..:

Der Aussteller ist für die Entsorgung des entstandenen Mülls auf seiner Standfläche selbst verantwortlich und muss diesen auch selbstständig und fachgerecht entsorgen. Abstellen des Mülls auf und vor dem Gelände der Rosenburg ist verboten.

Bei Nutzung eines Wasseranschlusses verpflichtet sich der Aussteller das Abwasser außerhalb der Rosenburg und Umgebung professionell zu entsorgen.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Veranstalter im Falle eines Zu widerhandelns, sowohl in Bezug auf Rechtsfolgen (Strafverfahren) als auch eventuelle Schadensersatzforderungen schadlos zu halten und die fachgerechte Entsorgung belegbar zu beweisen. Ein Zu widerhandeln hat weiters die Auflösung des Vertrages und eine behördliche Anzeige zur Folge. Außerdem hat der Aussteller eine Strafe in Höhe von €1.000,- zu entrichten, die an eine gemeinnützige Organisation gespendet wird.

13. Produktangebot:

Es dürfen nur Produkte angeboten und verkauft werden, welche der Aussteller typischerweise vertreibt und dem Veranstalter bei Vertragsabschluss genauestens genannt hat. Andere Produkte dürfen nicht angepriesen werden, ihr Verkauf ist verboten. Bei Verstoß verpflichtet sich der Aussteller diese Waren unverzüglich zu entfernen und verpflichtet sich zum Schadenersatz an den Veranstalter in Höhe von 50% der Standmiete. Der Veranstalter kann gleichzeitig den sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären und den Aussteller zur sofortigen Räumung der Standfläche verpflichten.

14. Höhere Gewalt:

Sollte die Veranstaltung vor Veranstaltungsbeginn wegen höherer Gewalt (Seuchen, Unruhen, Kriegswirren, etc.) und/oder damit einhergehender behördlicher Auflagen/Einschränkungen (z.B. Ausgangssperre, behördliche Betretungsverbote) nicht stattfinden können, gilt das Vertragsverhältnis als aufgehoben und besteht keine wechselseitige Leistungspflicht.

Muss die Veranstaltung hingegen nach Veranstaltungsbeginn wegen höherer Gewalt (Seuchen, Unruhen, Kriegswirren, etc.) und/oder damit einhergehender behördlicher Auflagen/ Einschränkungen (z.B. Ausgangssperre, behördliche Betretungsverbote) abgesagt werden, werden die von den Ausstellern bereits bezahlten Mieten für Stand und Equipment nicht (auch nicht anteilig) zurückgezahlt. Höhere Gewalt geht in diesem Ausmaß ausschließlich zu Lasten der Aussteller.